

# RS OGH 2020/6/22 7Bs64/20s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2020

## Norm

FinStrG §25 Abs1

StPO §191

FinStrG §53 Abs4

## Rechtssatz

Die Bestimmung über das Absehen von der Strafe nach § 25 Abs 1 erster Satz FinStrG betrifft ausschließlich den verwaltungsbehördlichen Kompetenzbereich. Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren gelangt die Bestimmung über die Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 191 StPO zur Anwendung. Dies auch dann, wenn sich die Zuständigkeit des Gerichts ausschließlich auf § 53 Abs 4 FinStrG gründet.

## Entscheidungstexte

- 7 Bs 64/20s

Entscheidungstext OLG Linz 22.06.2020 7 Bs 64/20s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2020:RL0000210

## Im RIS seit

20.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)